

§1 Allgemeines

- (1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Ausstattungsvergütungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
- (2) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erwerben die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist geschäftsjährlich zu zahlen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand entsprechend eingegangenem Antrag
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Jahresbeiträge beschlossen:
 - a. **Regulärer Mitgliedsbeitrag:** **EUR 36,00**
 - b. **Minderjährige Mitglieder (von 16-18 Jahre):** **EUR 20,00**
 - c. **Kinder (von 8-16 Jahre), sofern ein Elternteil oder im Haushalt mitlebender Erwachsener Mitglied ist:** **EUR 10,00**
 - d. **Kinder (unter 8 Jahre), sofern ein Elternteil oder im Haushalt mitlebender Erwachsener Mitglied ist:** **EUR 0,00**

§3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig.
- (2) Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem 30. Juni eines Geschäftsjahres ein, reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr auf die Hälfte.
- (3) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§4 Zahlung des Beitrages

- (1) Jedes Mitglied zahlt den Mitgliedsbeitrag per Überweisung auf das Konto des Vereins.
- (2) Sollte ein Mitglied den anstehenden Mitgliedsbeitrag nicht zwei Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist entrichtet haben, erfolgt seitens des Vereins eine Mahnung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Gebühren dafür betragen 5,00 €.
- (3) Sollte das Mitglied nach erfolgter erster Mahnung nicht zahlen, erfolgt nach weiteren zwei Wochen eine zweite Mahnung, welche mit 10,00 € belegt ist.
- (4) Mitglieder, die keinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet haben, verlieren ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§5 Ausschluss

Mitglieder, die nach sechs Monaten noch keinen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet haben, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

§6 Veränderungen

- (1) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Die Anpassung des Mitgliedsbeitrags erfolgt für das folgende Geschäftsjahr; Erstattungen bzw. Ermäßigungen bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge sind nicht möglich.

- (2) Änderungen der Anschrift oder sonstiger Kontaktdaten eines Mitgliedes sind dem Vorstand ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

§7 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§8 Schlussbestimmungen

Soweit diese Beitragsordnung für einzelne Beitragsangelegenheiten keine Regelungen enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

§9 Gültigkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung gilt ab der Gründungsversammlung des EMSLANDBRICKS e. V. Sie wurde am 18.02.2023 erstellt.